



Die wichtigsten aktuellen Corona-Hilfen im Überblick (Stand: 22.12.2021)

Überbrückungshilfe III Plus und Überbrückungshilfe IV

Unternehmen und Soloselbstständige können Zuschüsse zu den Fixkosten erhalten. Die Überbrückungshilfe III Plus gilt für den Zeitraum Juli bis Dezember 2021, die Überbrückungshilfe IV für Januar bis März 2022. Voraussetzung ist ein Rückgang des Umsatzes um mehr als 30 Prozent.

Zusätzlich zur Fixkostenerstattung erhalten Unternehmen, die besonders schwer von Corona-bedingten Schließungen betroffen sind, einen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss. Dadurch erhalten insbesondere Unternehmen, die von der Absage von Advents- und Weihnachtsmärkten betroffen sind, eine erweiterte Förderung.

Anträge können ausschließlich über sogenannte prüfende Dritte gestellt werden. Dies sind unter anderem Steuerberater*innen und Wirtschaftsprüfer*innen. Antragsbearbeitung und Auszahlung erfolgen in der Verantwortung der Länder.

Neustarthilfe Plus und Neustarthilfe 2022

Soloselbstständige, die wegen fehlender Fixkosten wie z.B. Büromieten oder Leasingkosten nicht von der Überbrückungshilfe profitieren, können mit der Neustarthilfe Plus bzw. der Neustarthilfe 2022 einen Zuschuss als gezielte Unterstützung erhalten. Für den Zeitraum Juli 2021 bis Dezember 2021 ist die Neustarthilfe Plus mit monatlich 1.500 Euro vorgesehen. Für den Zeitraum Januar bis März 2022 steht diese Hilfe als Neustarthilfe 2022 mit weiterhin 1.500 Euro pro Monat zur Verfügung. Insgesamt können betroffene Soloselbstständige damit für den gesamten Förderzeitraum der Neustarthilfe Plus und Neustarthilfe 2022 bis zu 13.500 Euro Neustarthilfe erhalten.

Kurzarbeitergeld

Die Möglichkeit, die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes von bis zu 24 Monaten nutzen zu können, gilt nun für weitere drei Monate bis zum 31. März 2022.

Auch die Erleichterungen und Sonderregelungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes wurden bis zum 31. März 2022 verlängert. Die bisherige vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird dabei auf die Hälfte reduziert.



Weiterführende Informationen

Weiterführende offizielle Informationen finden Sie jederzeit auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen sowie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz unter:

- <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona/ueberbrueckungshilfe.html>
- <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>
- <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/12/20211202-bedingungen-fur-uberbrueckungshilfe-iv-stehen-corona-wirtschaftshilfen-werden-bis-ende-maerz-2022-verlangert.html>

sowie auf der Homepage der Agentur für Arbeit unter:

- <https://www.arbeitsagentur.de/>

Wie können wir Sie unterstützen?

Sofern wir Ihnen bei der Antragstellung oder der Beantwortung etwaiger Fragestellungen behilflich sein dürfen, nehmen Sie einfach Kontakt zu uns auf. Sie erreichen uns telefonisch unter der Durchwahl +49 421 43431-0 sowie per E-Mail unter info@berater-bremen.de.

Im Rahmen eines persönlichen Gespräches werden wir Sie über bestimmte rechtliche Rahmenbedingungen informieren und Ihre individuellen Fragestellungen klären.

Ihr Berater-Bremen Team